

SATZUNG DER GEMEINDE MÖNKEBUDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz"

für das Gebiet südlich der Mitteldrift

Satzung der Gemeinde Mönkebude über den Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ für das Gebiet südlich der Mitteldrift (Gemarkung Mönkebude, Flur 1 Flurstück 292
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2019 (GVBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2019 (GVBl. M-V S. 682), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.10.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

TEXT (Teil B)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 4 BauNVO
Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
- 2. Überbaubare Grundstücksfläche**
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 Abs. 6, 14 Abs. 1 BauNVO und 23 Abs. 5 BauNVO
2.1 Garagen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.
2.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Grundstücksgrenzen und den straßenseitigen Baugrenzen können Nebenanlagen nur im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zugelassen werden.

3. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Umwelt

- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**
M1 An den zur Pflanzung von Bäumen gekennzeichneten Stellen an der Straße Mitteldrift sind insgesamt 6 Stück Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen.
M2 Pro 200 m² Neuversiegelung sind 2 hochstammige Obstbäume heimischer Produktionsstammumfang 10 bis 12 cm, 2 x verpflanzt mit Ballen
Apfelbäume z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel, Birnen z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern; Quitten z. B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte) und 20 m² Strauchfläche heimischer Arten (z. B. Corylus avellana (Hasel), Viburnum opulus (Schneeball), Cornus mas (Kornelkirsche), Rosa canina (Hundrose), Sambucus nigra (Holunder), Ribes nigra (Schwarze Johannisbeere)) sowie 5 m² Schmetterlingsweidepflanzen (z. B. Lavendel, Sommerflieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
CEF1 Die mit CEF1 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist von Gehölzen zu befreien, regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen. Zauneidechsenersatzhabitate (CEF3 und 4) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
CEF2 Die mit CEF2 bezeichnete Fläche ist als Zauneidechsenersatzlebensraum herzurichten. Die Fläche ist regelmäßig 1 x jährlich im November mit einer Motorsense zu mähen, Zauneidechsensohlenplätze (CEF5) anzulegen sowie Einzelstrauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft zu erhalten.
CEF 3 Als Ersatz für potenzielle Winterquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge einen Meter tief auszugraben. Die Grubensohle ist mit einem Gemisch aus Holzschnitzeln und Sand 20 cm stark zu belegen. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus Steinen von 20 bis 40 cm Durchmesser, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt und an den Rändern mit anstehendem Boden 10 cm überfüllt.
CEF 4 Als Ersatz für potenzielle Sommerquartiere der Zauneidechse sind im Bereich der Fläche CEF 1 zwei Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus anstehendem sandigem Boden zwei Schüttungen mit einer Mindestgrundfläche von 15 m² und einer Höhe von 0,5 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen.
CEF 5 Als Ersatz für potenzielle Sonnenplätze der Zauneidechse sind im sind im Bereich der Fläche CEF 2 drei Bereiche von 3 m Breite und 5 m Länge mit Lesesteinen von 20 bis 40 cm Durchmesser und toten Ästen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 auszulegen.
CEF 6 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter ist zu ersetzen. Die beiden Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bäumen zu installieren.

II. Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB und § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V

- 1. Dächer**
1.1 Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdächer mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur öffentlichen Verkehrsfläche auszubilden. Die Dachform soll symmetrisch mit einer Neigung von 23 bis 50 Grad bei eingeschossigen Gebäuden und 23 bis 30 Grad bei zweigeschossigen Gebäuden gestaltet werden.
1.2 An der Giebelseite darf der Dachüberstand höchstens 0,6 m und an der Traufseite darf der Dachüberstand höchstens 1,0 m betragen.
1.3 Dachflächen von Hauptgebäuden sind mit Dachsteinen, Dachziegeln oder Schindeln einzudecken.
- 2. Dachaufbauten**
2.1 Schornsteine sollen vom First höchstens 1,5 m entfernt angeordnet werden.
2.2 Austritte, feste Steigleitern und Blitzschutzanlagen sollen nur an die der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassade angebracht werden.
2.3 Antennen sind bei Anbringung auf dem Dach nach technischen Möglichkeiten bei traufständigen Häusern auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite und bei giebelständigen Häusern im hinteren Drittel der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite zu montieren. Parabolantennen dürfen an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Fassade nicht angebracht werden.
- 3. Baukörper**
3.1 Die Traufhöhe von eingeschossigen Gebäuden darf maximal 5,0 m und von zweigeschossigen Gebäuden maximal 6,5 m betragen.
3.2 Die Firsthöhe von Gebäuden darf maximal 10,0 m ab Höhe der angrenzenden Straße betragen.
- 4. Fenster**
4.1 In einer Fassade sollen die Oberkanten der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses jeweils auf einer Höhe angeordnet werden.
4.2 Glasflächen in Fenstern, die breiter als 1,0 m sind, müssen durch einen senkrechten Pfosten oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden. Glasflächen in Fenstern an der Hauptstraße zugewandten Seite, die höher als 1,5 m sind, müssen durch einen horizontalen Kämpfer oder durch Sprossen im oberen Drittel oder durch Sprossen symmetrisch gegliedert werden.

5. Oberflächen und Material der Fassade

Oberflächen und Fassaden von Hauptgebäuden, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sollen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz, Fachwerk oder Holz bestehen.

6. Vordächer

Vordächer dürfen nur über Hauseingängen angebracht werden. Sie dürfen nicht breiter sein als ein Drittel der Hauslänge.

7. Außenanlagen

Die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbaren Flächen dürfen nicht asphaltiert oder betoniert werden.

8. Einfriedungen

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und die von einer öffentlichen Fläche einsehbar sind, sollen nur als lebende Hecke, Zäune aus Holz oder Kunststoff oder schmiedeisern in einer Höhe von bis zu 1,1 m ausgeführt werden. Türen und Tore sind in Höhe und Materialart wie die Zaunfelder auszuführen. In Kombination mit einer Hecker ist auch ein Drahtzaun zulässig.

9. Werbeanlagen und Warenautomaten

9.1 Werbeanlagen dürfen an Bäumen und Masten nicht angebracht werden.
9.2 Bei Werbeanlagen darf bewegliches oder wechselndes Licht nicht zur Anwendung kommen.
9.3 Warenautomaten sind an Gebäuden oder Mauern anzubringen. Die freistehende Aufstellung ortsfester Warenautomaten ist nicht zulässig.

10. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Festsetzungen 1-9 verstößt.

III. Kennzeichnung

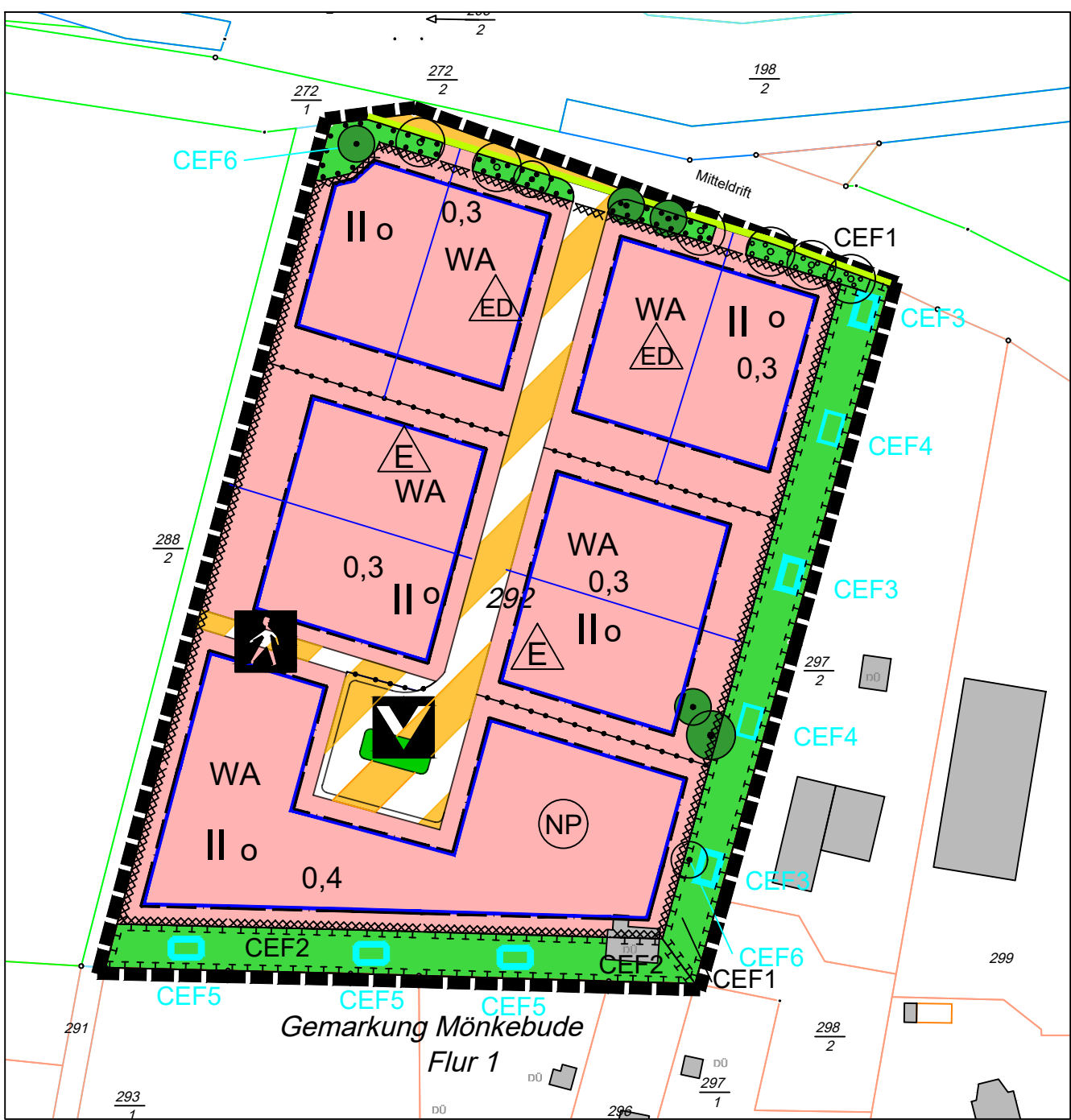
Der Geltungsbereich liegt im überflutungsgefährdeten Gebiet infolge von Hochwasser in Küstengewässern.
Mönkebude befindet sich im Nahbereich des Küstengewässers „Kleines Haff“ (Gewässer 1. Ordnung).
Das Referenzhochwasser (RHW) beträgt 1,60 m (Hochwasser mit statistischer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 1 Mal in 200 Jahren) und der Bemessungshochwasserstand (BHW) 2,10 m. Der BHW berücksichtigt zusätzlich RHW einen klimabedingten Meeresspiegelanstieg von 50 cm für die nächsten 100 Jahre.
Die Baufläche wurde entsprechend gekennzeichnet.
Der BHW sollte bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie etwaiger Lagerung von sergefährdender Stoffe beachtet werden.
Der Plangeltungsbereich liegt hinter einem Deich, der mindestens 2,65 m hoch ist. Der Plangeltungsbereich weist Höhen um 1,70 m NHN auf.

IV. Hinweise

- 1. Bodendenkmale**
Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Holzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. a.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, v. 6.1.1998, GVBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gem. § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- 2. Artenschutz**
2.1 Vermeidungsmaßnahmen
V1 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume bzw. sonstiger Aufwuchs sind zu erhalten. Während der Bauphase sind diese vor Beschädigungen zu schützen.
V2 Fällungen der Gehölze und die Beseitigung der Gebäudereste sind außerhalb des Zeitraumes 1. März–30. September durchzuführen. Die Fällungen der zusammenhängenden Aspenflächen im Norden sind von der Mitteldrift aus voranzutreiben. Das Befahren der übrigen Flächen mit Technik ist bis nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion zu vermeiden. Gehölze im südlichen Bereich sind zunächst manuell, ohne Rodungen zu fällen. Rodungen der Wurzelballen sind nach Beendigung der Zauneidechsenabfangaktion durchzuführen.
V3 Die Nutzung der Sportplatzfläche zur Nahrungssuche und als Sonnenplatz durch ist möglich. Um Tötungen von Zauneidechsen zu vermeiden sind die Beräumungsarbeiten am 01. April zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzusetzen.
V4 Fortpflanzungsstätten von Zauneidechsen sind im Bereich der Schutz- und höchstwahrscheinlich. Um Tötungen von Individuen zu verhindern ist folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen: Der im Konfliktplan des AFB als Zauneidechsenabfangfläche gekennzeichnete Bereich ist vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten mit einem 40 bis 50 cm hohen, am Boden eingegrabenen Schutzzaun aus Folie mit verschleißbaren 5 l Eimern (alle 10 m) zu umzäunen. Die Fläche ist unter Beseitigung des Mahdgutes zu mähen. Vom April bis Juni und vom September bis Oktober des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln und in die ebenfalls umzäunten Ersatzhabitate einzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
- 2.2 CEF-Maßnahmen**
CEF1 und CEF2 Vor und während der Bauzeit ist die Fläche mit einer Amphibienschutzfolie einzugrenzen, die CEF1 und CEF2 nicht trennt. Die Ersatzhabitate sind vom Januar bis März des Jahres vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen. Die zuvor durchzuführenden Mah- und Fällarbeiten müssen ab November erfolgen. Der zusammenhängende Aspenaufwuchs im Norden kann maschinell, die Gehölze südlich davon müssen manuell gefällt werden.
CEF 3 und CEF4 Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
CEF 5 Die CEF – Maßnahme ist vor Baubeginn zu realisieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
CEF 6 Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten. Lieferung und Anbringung an den Bäumen Bild 11 und 13 des Artenschutzfachbeitrages von insgesamt 2 Nistkästen mit ungebohlosten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 7 des Artenschutzfachbeitrages.

PLANZEICHNUNG (Teil A) M 1 : 1.000



ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

I. Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeine Wohngebiete i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1	§ 4 BauNVO
----	--	------------

- 2. Maß der baulichen Nutzung** § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO

- 3. Bauweise, Baugrenzen** § 22 Abs. 2 BauNVO

o	nur Einzelhäuser zulässig	
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 23 BauNVO

- 4. Verkehrsflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinie	
	öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Fußweg	

- 5. Grünflächen** § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	öffentliche Grünfläche	
	Zweckbestimmung hier Baumreihe und Maßnahmeflächen	

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3 M1 und CEF1-CEF6 CEF-Maßnahme	
	Anpflanzen: Bäume i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3 M1	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern	
	Erhaltung: Bäume	

- 7. Sonstige Planzeichen** § 9 Abs. 7 BauGB

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets	

II. Kennzeichnungen § 9 Abs. 5 BauGB

	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind, hier Hochwasser	
--	--	--

III. Nachrichtliche Übernahmen § 9 Abs. 6 BauGB

(NP)	Naturpark "Am Stettiner Haff"	
------	-------------------------------	--

IV Hinweise

	geschützte Bäume	
--	------------------	--

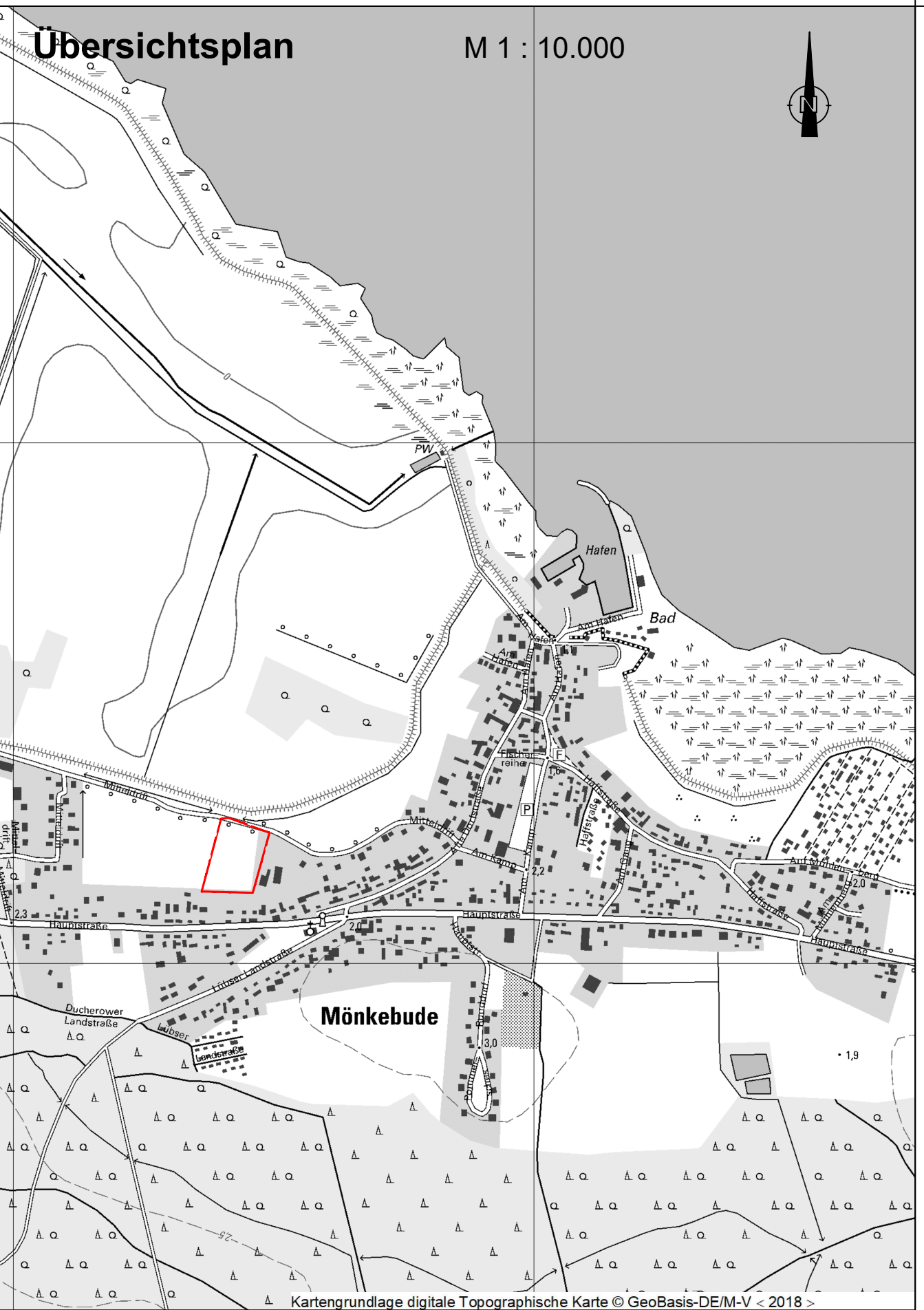
V. Darstellungen ohne Normcharakter

	Flurstücksgrenze	
	Flurstücksnummer	
	Gebäudebestand	

Es gilt die PlanZV vom 18.12.1990, die zuletzt am 04.05.2017 geändert worden ist.
Es gilt die BauNVO in Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017.

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gefasst. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 17.10.2018 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 10.
2. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB Gelegenheit gegeben sich vom 14.10.2018 bis 14.11.2018 durch eine Auslegung des Plankonzeptes mit Begründung und FFH-Vorprüfung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.
3. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 09.05.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ beschlossen und zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 28.05.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.05.2019.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ und die Begründung haben im Amt „Am Stettiner Haff“ der Zeit vom 21.06.2019 bis zum 23.07.2019 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.06.2019 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 6/2019 sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 09.07.2020 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ Stand 06/2020 beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.
7. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ Stand 06/2020 und die Begründung haben im Amt „Am Stettiner Haff“ der Zeit vom 31.08.2020 bis zum 02.10.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 21.08.2020 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Stettiner Haff Nr. 08/2020 sowie im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet eingestellt worden.
8. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 20.08.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude hat in ihrer Sitzung am 22.10.2020 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
10. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ wurde am 22.10.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Mönkebude beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
- Mönkebude, den
- Siegel Bürgermeister
11. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters vom Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile (bauliche Anlagen und Straßen, Wege und Plätze) geometrisch einwandfrei.
-, den
12. Der Bebauungsplan Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ wird hiermit ausgefertigt.
- Mönkebude, den
- Siegel Bürgermeister
13. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 4/2018 „Wohngebiet alter Sportplatz“ sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Am Stettiner Haff Nr. bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
- Mönkebude, den
- Siegel Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 4/2018 "Wohngebiet alter Sportplatz" der Gemeinde Mönkebude

Stand: Oktober 2020

Planverfasser: Gudrun Trautmann